

# **Satzung des Vereins Münster rollt e.V.**

gegründet am 18.06.2004

eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter

Register-Nummer 4482

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.01.2011

eingetragen im Vereinsregister am 10.10.2011

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Münster rollt e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Münster.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports, insbesondere des Inlineskatens in Münster und im Münsterland.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Vereinsämter**

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürlich und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss Angaben zu Namen, Alter und Adresse des Antragstellers enthalten.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an.

(3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Gegen die Ablehnung eines Mitgliedsantrages kann kein Widerspruch eingelegt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

(5) Ein Austritt kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

(6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu erklären. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit dem Zugang des Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die

Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge sind zum Jahresbeginn fällig.

(2) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Ende der Mitgliedschaft nicht erstattet.

(3) Über Beitragsermäßigung, -stundung oder -befreiung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

## **§ 6 Vereinsorgane**

(1) Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der 3. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenführer/in

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Amtsjahre sind die Kalenderjahre. In geraden Jahren werden der 1. und 3. Vorsitzende neu gewählt; in ungeraden Jahren die übrigen Vorstandsmitglieder. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied bestimmen ("Kooption"). Die Neuwahl für dieses Amt erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung

(5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl neuer Vorstandsmitglieder abgelöst werden.

(6) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB).

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(8) Der Vorstand kann weitere Einzelheiten über seine Einberufung, Verhandlungen und Beschlussfassung in einer Geschäftsordnung regeln.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb des 1. Quartals statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter der Angabe von Gründen und einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Grundsätze wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere

- Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung
- Anträge des Vorstandes bzw. der Mitglieder
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nach fristgerechter Einladung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitgliederversammlung kann weitere Einzelheiten über ihre Einberufung, Verhandlungen und Beschlussfassung in einer Geschäftsordnung regeln.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss zweier unmittelbar aufeinander folgender beschlussfähiger Mitgliederversammlungen unter der Einhaltung der Regeln des § 8 aufgelöst werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenführer bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Stadtsporthund zu.

## **§ 10 Weitere Bestimmungen**

(1) Der Vorstand ist berechtigt, für besonders gelagerte Einzelaufgaben Beauftragte zu bestellen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 07.03.2005. Sie tritt sofort nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster in Kraft.